

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 32/38 40 01	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 14.03.2017	51	2017

## Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☒				
		öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	20.03.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	24.03.2017	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	05.04.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>			Geschäftsbereich 32 zur Beschlussausführung.  (Handzeichen)
Gefertigt:	Beteiligt:		
32.20	32		Landrat gez.: Radeck

### Betreff:

9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung)

### Beschlussvorschlag:

Die 9. Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	lfd. Nr. 51	Jahr 2017

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

5 Im Jahre 2011 wurden die Entgelte und Gebühren für den Rettungsdienst und den Kranken-  
transport des Landkreises Helmstedt entsprechend der Systematik gebührenrech-  
nender Einrichtungen angepasst, um die entstandene Überdeckung abzubauen. Auf-  
grund der abgesenkten Entgelte bzw. Gebühren und einer gleichzeitigen Kostensteige-  
rung durch notwendige Erweiterungen in der Rettungsmittelvorhaltung ist in den Jahren  
2013, 2014 und 2015 eine Unterdeckung entstanden. Trotz einer zwischenzeitlichen An-  
passung der Entgelte zum 15.03.2015 konnte ein Abbau nicht erreicht werden.

10 Ziel ist es nach Abstimmung mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes jetzt, einen  
Ausgleich der Unterdeckung durch die Anpassung der Entgelte bis zum Ende des Jahres  
2018 zu erreichen.

15 Aufgrund der vereinbarten Budgets für 2015 und 2016 sowie dem vorgesehenen Abbau  
der Unterdeckung ergeben sich unter Berücksichtigung der Transport-Fallzahlen fol-  
gende neue Entgelte:

Haupt kostenstelle	erforderliche Einnahmen	geschätzte abrechen- bare Einsätze/ Kilometer	Entgelte	nachricht- lich: Entgelte z.Zt.
<b>RTW</b>	4.250.928,00 €	8536 Einsätze	<b>498,00€</b>	428,00 €
<b>KTW</b>	660.000,00 €	4125 Einsätze	<b>160,00€</b>	114,00 €
<b>NEF</b>	1.889.760,00 €	3048 Einsätze	<b>620,00€</b>	559,00 €
<b>RTW + NA *</b>			<b>814,00€</b>	713,00 €
<b>RTW km- Pauschale &gt; 50 km</b>	234.701,50 €	42.673 km	<b>5,50€</b>	0,00 €
<b>KTW km- Pauschale &gt; 20 km</b>	439.326,80 €	151.492 km	<b>2,90€</b>	1,95 €

20 \*Entgelt für RTW plus Notarzt

25 Mit den Kostenträgern, die für Leistungen zugunsten ihrer gesetzlich Versicherten han-  
deln, werde ich eine Entgeltvereinbarung nach § 15 Abs. 1 des Niedersächsischen Ret-  
tungsdienstgesetzes mit Wirkung vom 01.05.2017 abschließen, die die oben genannten  
Entgelte festlegen soll. Der Vereinbarungstext befindet sich derzeit in Vorbereitung. Die  
entsprechende Zustimmung aller Kostenträger wird im Laufe des Aprils 2017 erwartet.

Da im Rettungsdienstgebiet für die gleichen Leistungen auch gleiche Entgelte vereinbart  
werden sollen, ist es erforderlich, für die nicht gesetzlich Versicherten, also insbesondere

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 51	Jahr 2017

30 für die Selbstzahler und Privatversicherten, eine den Entgelten entsprechende Anpassung der Gebührensätze in der Rettungsdienstgebührensatzung vorzunehmen. Das ist in dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf für die Satzungsänderung geschehen.

35 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist als Anlage 2 eine Lesefassung der gesamten Rettungsdienstgebührensatzung - einschließlich der vorgeschlagenen Anpassungen - beigefügt.

**9. Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von  
Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des  
Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen  
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgende 9. Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung beschlossen:

**Art. I**

**§ 2 Abs. 1 der Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Helmstedt erhält folgende Fassung:**

**§ 2  
Gebührenberechnung**

(1) Für die Beförderung von Kranken oder Verletzten und für den Transport von Schnellschnitten und Blutkonserven sind folgende Gebühren zu berechnen:

**1 Qualifizierter Krankentransport (KTW)**

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1 Einsatzpauschale je beförderte Person<br>(bis einschließlich 20 km)   | 157,00 € |
| 1.2 Kilometerentschädigung für jeden über 20 km<br>hinausgehenden Einsatzkilometer  | 2,90 €   |
| 1.3 Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnl.<br>Gütern i.S.v. § 2 Abs. 2 S. 2 NRettdG wird die Gebühr entsprechend der<br>Ziffern 1.1. - 1.2. berechnet. |          |

**2 Notfallrettung (RTW)**

- |  |          |
|--|----------|
| 2.1 Einsatzpauschale je beförderter Person<br>(bis einschließlich 50 km)           | 483,00 € |
| 2.2 Kilometerentschädigung für jeden über 50 km<br>hinausgehenden Einsatzkilometer | 5,50 €   |

Ein derartiger Transport liegt vor, wenn aufgrund der in der Rettungsleitstelle eingehenden Meldung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen Notfallpatienten handelt.

### **3 Notarzteinsatz (NEF oder RTW und Notarzt)**

3.1 Einsatzpauschale NEF für jede vom Notarzt versorgte Person	604,00 €
3.2 Einsatzpauschale RTW für jede vom Notarzt versorgte Person	791,00 €

Bei Transporten mehrerer Personen oder bei der Versorgung mehrerer Personen durch den Notarzt erfolgt eine anteilige Berechnung nach den vorstehenden Ausführungen.

### **Art. II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Helmstedt, den .04.2017

LANDKREIS HELMSTEDT  
Der Landrat

(Radeck)

**Lesefassung**  
**der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des**  
**Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen Rettungsdienstge-**  
**setzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung)**  
**vom 20.03.1996 unter Berücksichtigung der 9. Änderung vom 05.04.2017:**

*Präambel*

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Helmstedt und seiner Beauftragten durch nicht gesetzlich krankenversicherte Personen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Inanspruchnahme beginnt mit der Anforderung des Fahrzeuges

**§ 2**  
**Gebührenberechnung**

(1) Für die Beförderung von Kranken oder Verletzten und für den Transport von Schnellschnitten und Blutkonserven sind folgende Gebühren zu berechnen:

**1 Qualifizierter Krankentransport (KTW)**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Einsatzpauschale je beförderte Person<br>(bis einschließlich 20 km)  | 157,00 € |
| 1.2 | Kilometerentschädigung für jeden über 20 km<br>hinausgehenden Einsatzkilometer   | 2,90 €   |
| 1.3 | Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnl.<br>Gütern i. S. § 2 Abs. 2 S. 2 NRettDG wird die Gebühr entsprechend der Ziffern<br>1.1. - 1.2. berechnet. |          |

**2 Notfallrettung (RTW)**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Einsatzpauschale je beförderter Person<br>(bis einschließlich 50 km)           | 483,00 € |
| 2.2 | Kilometerentschädigung für jeden über 50 km<br>hinausgehenden Einsatzkilometer | 5,50 €   |

Ein derartiger Transport liegt vor, wenn aufgrund der in der Rettungsleitstelle eingehenden Meldung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen Notfallpatienten handelt.

**3 Notarzteinsatz (NEF oder RTW und Notarzt)**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 3.1 | Einsatzpauschale NEF für jede vom Notarzt<br>versorgte Person | 604,00 € |
|-----|---|----------|

...

3.2 Einsatzpauschale RTW für jede vom Notarzt versorgte Person	791,00 €
--	----------

Bei Transporten mehrerer Personen oder bei der Versorgung mehrerer Personen durch den Notarzt erfolgt eine anteilige Berechnung nach den vorstehenden Ausführungen.

- (2) Maßgebend für die Gebührenberechnung sind, soweit sich aus dem Entgelttarif nichts anderes ergibt, die Transportleistung, der Zeitpunkt des Transportes sowie die anlässlich des Einsatzes tatsächlich gefahrenen Kilometer einschließlich der Leerkilometer.

Grundsätzlich beginnt und endet die Fahrtstrecke an der jeweiligen Rettungswache. Bei aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Rettungswache sind die Fahrkilometer für den neuen Einsatz ab der Annahme des neuen Einsatzbefehls zu erfassen.

Wird ein Rettungsmittel nicht benutzt oder vor Beginn der Fahrt nicht abbestellt, gilt die Fahrt für die Gebührenberechnung als ausgeführt.

Für Begleitpersonen wird keine Gebühr erhoben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist, wer Einrichtungen des Rettungsdienstes im Landkreis Helmstedt für die Beförderung bzw. einen Transport gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 NRettDG in Anspruch nimmt (Benutzer). Dem Benutzer gleichgestellt sind Personen, die durch ihr Verhalten oder durch ihren körperlichen Zustand Dritte veranlassen, die Bestellung vorzunehmen. Für die Gebührenschaft haftet neben dem Benutzer bzw. einer diesem gleichgestellten Person der Besteller des Fahrzeugs. In Einzelfällen kann die Gebühr erlassen werden, wenn die Erhebung für den Besteller eine besondere Härte bedeuten würde.

### **§ 4 Entstehen der Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschaft entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschaftner fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**